

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen
in öffentlichen Straßen**

Vom 9. September 2004

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 155) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen (StrPrüfVO) vom 14. August 1996 (SächsGVBl. S. 372), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt erhält folgende Fassung:

**„Zweiter Abschnitt
Vergütung des Prüfamtes und der Prüfsingenieure“.**

b) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 (aufgehoben)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Bauprodukte und Bauarten sind die Regelungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 427), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Sächsischen Landesstelle für Bautechnik (Prüfstelle)“ durch die Wörter „dem Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik (Prüfamt)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Prüfstelle“ durch die Wörter „das Prüfamt“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer „IV“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) Die Ziffer „V“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

6. In § 5 werden die Wörter „die Prüfstelle“ durch die Wörter „das Prüfamt“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „von der Sächsischen Landesstelle für Bautechnik“ durch die Wörter „vom Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik“ ersetzt.

8. Die Überschrift zum Zweiten Abschnitt erhält folgende Fassung:

**„Zweiter Abschnitt
Vergütung des Prüfamtes und der Prüfsingenieure“.**

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Prüfstelle“ durch die Wörter „Das Prüfamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Anrechenbare Kosten**

- (1) Anrechenbar sind die Kosten für die Herstellung der baulichen Anlage, einschließlich Umsatzsteuer, abzüglich der Kosten für Leistungen, die keinen Einfluss auf den Standsicherheitsnachweis haben.
 (2) Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle Tausend EUR aufzurunden.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigen sich die Gebühren für die 1. bis 4. Wiederholung um die Hälfte, von der 5. Wiederholung an um 60 Prozent. Dies kommt in Betracht insbesondere für Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen.“
- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 „(5) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigen sich die Gebühren für die Wiederholungen um 90 Prozent. Dies kommt in Betracht insbesondere für Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen.
 (6) Bei baulichen Anlagen mit erheblichen Längenausdehnungen und weitgehend gleich bleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gebühr und den Leistungen des Prüfsachverständigen besteht, werden die Gebühren angemessen gemindert. Dies kommt in Betracht insbesondere bei langen Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien und langen Brücken.“

12. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Die Prüfstelle“ werden durch die Wörter „Das Prüfamt“ ersetzt.
 b) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1	Sonderlasten	
3.1.1	Bemessung oder Einstufung von Militärlastklassen (MLC)	1/7 der Grundgebühr,
3.1.2	Bemessung von Schwerlastfahrzeugen, Straßenbahn	1/7 der Grundgebühr,“

- c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7.	für die Prüfung von Nachträgen zu Berechnungen und Konstruktionszeichnungen infolge von Änderungen bei einem Umfang der Nachträge von mehr als 1/10 des Prüfauftrages	Gebühren nach Nummer 1 bis 6, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang,“.
-----	---	--

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht, insbesondere für die Überprüfung von Bauteilen vor Ort,“.
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Vergütung beträgt 69 EUR pro Stunde.“

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„Nebenkosten werden nur erstattet, wenn das Prüfamt oder der Prüfsachverständige dies mit der Straßenbaubehörde vereinbart.“

15. § 15 wird aufgehoben.

16. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
zur StrPrüfVO**

**Bauwerksklassen
Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit **sehr geringem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit **geringem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- keine Vorspann- und Verbundkonstruktionen;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit **durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,
- Verbundkonstruktionen ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen und ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit **überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- statische und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungsverfahren, Unterfahrungen,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt sind;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit **sehr hohem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- sehr schwierige Verbundkonstruktionen.“

17. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2
zur StrPrüfVO**

anrechenbare Kosten EUR		Grundgebühr in EUR in der Bauwerksklasse				
		1	2	3	4	5
bis	5 000	48	71	95	119	149
	10 000	83	124	166	207	259
	15 000	114	172	229	286	359
	20 000	144	216	288	360	451
	25 000	172	258	345	431	540
	30 000	199	299	399	498	624
	35 000	225	338	451	564	706
	40 000	251	376	502	627	786
	45 000	276	414	551	689	864
	50 000	300	450	600	750	940
	100 000	522	783	1 044	1 305	1 636
	150 000	722	1 083	1 445	1 806	2 263
	200 000	909	1 364	1 818	2 273	2 849
	250 000	1 087	1 630	2 174	2 717	3 406
	300 000	1 258	1 886	2 515	3 144	3 940
	350 000	1 423	2 134	2 845	3 556	4 457
	400 000	1 583	2 374	3 166	3 957	4 960
	450 000	1 739	2 609	3 479	4 348	5 450
	500 000	1 892	2 839	3 785	4 731	5 929
	1 000 000	3 295	4 942	6 590	8 237	10 324
	1 500 000	4 557	6 836	9 114	11 393	14 279
	2 000 000	5 737	8 605	11 473	14 341	17 974
	2 500 000	6 858	10 287	13 715	17 144	21 487
	3 000 000	7 935	11 902	15 869	19 836	24 862
	3 500 000	8 976	13 464	17 952	22 440	28 125
	4 000 000	9 988	14 982	19 976	24 970	31 295
	4 500 000	10 975	16 462	21 950	27 437	34 388
	5 000 000	11 940	17 910	23 880	29 850	37 412
	7 500 000	16 515	24 772	33 030	41 287	51 746
	10 000 000	20 789	31 183	41 577	51 971	65 138
	15 000 000	28 754	43 131	57 508	71 885	90 096
	20 000 000	36 195	54 293	72 390	90 488	113 411
	25 000 000	43 269	64 904	86 538	108 173	135 576
anrechenbare Kosten EUR		Mit dem Tausendstel der anrechenbaren Kosten zu vervielfältigender Gebührensatz in der Bauwerksklasse				
		1	2	3	4	5
über						
	25 000 000	1,731	2,596	3,462	4,327	5,423“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. September 2004

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Martin Gillo**